

Recht

Grundlagen Zivilrecht

1

Überblick – Rechtsgebiete

- Bürgerliches Recht
- Öffentliches Recht
- Strafrecht

▶ 2 RA Steindl - Recht 21.07.2021

2

Rechtsgebiete

Bürgerliches Recht	Öffentliches Recht	Strafrecht
<ul style="list-style-type: none">• Regelt die Rechtsbeziehungen der privaten Rechtssubjekte untereinander• Bürger <-> Bürger	<ul style="list-style-type: none">• Regelt die Rechtsbeziehungen des Staates zu seinen Bürgern bzw. der Staatsorgane untereinander• Staat <-> Bürger• Staat <-> Staat	<ul style="list-style-type: none">• Strafmonopol des Staates• Keine Selbstjustiz

▶ 3 RA Steindl - Recht 21.07.2021

3

Gerichtsbarkeiten

		BVerfG		
BGH	BAG	BVerwG	BSG	BFH
OLG	LAG	OVG	LSG	
LG				
AG	ArbG	VG	SG	FG

4 RA Steindl - Recht 21.07.2021

4

Bürgerliches Recht

- ▶ Das bürgerliche Recht (auch Privat- oder Zivilrecht genannt) ist zum überwiegenden Teil im BGB aber auch in Nebengesetzen (z.B. HGB, WEG, AktG etc.) geregelt
- ▶ Der Gesetzgeber hat das BGB in fünf Bücher eingeteilt

5 RA Steindl - Recht 21.07.2021

5

- BGB**
1. Buch - Allgemeiner Teil
 2. Buch - Schuldrecht
 - Allgemeiner Teil
 - Besonderer Teil
 3. Buch – Sachenrecht
 4. Buch – Familienrecht
 5. Buch - Erbrecht
- 6 RA Steindl - Recht 21.07.2021

6

BGB

▶ 1. Allgemeiner Teil (§§1-240):

- ▶ Grundlegende Vorschriften über
 - Personen,
 - Sachen,
 - Rechtsgeschäfte,
 - Verjährung,
 - die Ausübung von Rechten sowie
 - Sicherheitsleistung.

▶ 7 RA Steindl - Recht 21.07.2021

7

BGB

▶ 2. Recht der Schuldverhältnisse (§§241-853):

- ▶ Regelungen über Zustandekommen, Inhalt, Erfüllung und Erlöschen von Schuldverhältnissen sowie über einzelne Arten von Schuldverhältnissen.

▶ 8 RA Steindl - Recht 21.07.2021

8

BGB

▶ 3. Sachenrecht (§§854-1296):

- ▶ Enthält Vorschriften über
 - ▶ Besitz,
 - ▶ Eigentum und
 - ▶ Rechte an Grundstücken

▶ 9 RA Steindl - Recht 21.07.2021

9

BGB

▶ **4. Familienrecht (§§1297-1588):**

- ▶ Regelt
 - ▶ die Ehe,
 - ▶ Die Verwandtschaft,
 - ▶ Unterhalt,
 - ▶ Betreuung und
 - ▶ Pflegschaft

▶ 10 RA Steindl - Recht 21.07.2021

10

BGB

▶ **5. Erbrecht (§§1922-2385):**

- ▶ Enthält Vorschriften über
 - ▶ die Erbfolge,
 - ▶ Testamente und ihre Auslegung,
 - ▶ Pflichtteil,
 - ▶ Erbschein,
 - ▶ Erbnwürdigkeit

▶ 11 RA Steindl - Recht 21.07.2021

11

BGB – Allgemeiner Teil

▶ Der Allgemeine Teil des BGB enthält all diejenigen Regeln, die in den folgenden Büchern des BGB gleichermaßen gelten:

- ▶ z.B. regelt § 1 BGB die Rechtsfähigkeit des Menschen. Diese Bestimmung ist bedeutsam dafür:
 - wer nach § 433 kaufen,
 - nach § 929 Eigentum erwerben kann,
 - wer nach § 1602 einen Unterhaltsanspruch haben oder
 - nach § 1922 erben kann.

▶ 12 RA Steindl - Recht 21.07.2021

12

BGB – Allgemeiner Teil

- ▶ Grundsätzlich gelten die Regeln für das gesamte BGB und auch darüber hinaus.
- ▶ Diese Regel wird durchbrochen, soweit in den anderen Büchern Sondervorschriften, von den allgemeinen Regeln abweichende Regelungen enthalten sind.
- ▶ Es gilt dann der Grundsatz, dass die spezielle Regel, auch *lex specialis* genannt, der allgemeinen Regel vorgeht.
 - ▶ Solch eine Sonderregel ist z.B. § 1923 Abs. 2, wonach das noch nicht geborene aber bereits gezeugte Kind erben kann. Diese Sonderregel durchbricht den Grundsatz des § 1, wonach die Rechtsfähigkeit mit der Geburt und nicht schon vorher beginnt

▶ 13

RA Steindl - Recht 21.07.2021

13

BGB – Allgemeiner Teil

▶ I. Rechtsfähigkeit

- ▶ ist die Fähigkeit Träger von Rechten und Pflichten zu sein
- ▶ Träger von Rechten und Pflichten können sein
 - ▶ natürliche Personen und
 - ▶ juristische Personen

▶ 14

RA Steindl - Recht 21.07.2021

14

BGB – Allgemeiner Teil

▶ 1. Natürliche Personen

- ▶ Natürliche Personen sind alle lebenden Menschen (§§1 bis 14 BGB),
 - ▶ § 1 bestimmt, dass die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Geburt beginnt.
 - ▶ Sie endet nach § 1922 mit dem Tod des Menschen.
 - ▶ Diese Fähigkeit steht jedem Menschen unabhängig vom Alter und Geisteszustand zu. Wird das 2-jährige Kind bei einem Unfall verletzt, kann es aus §§ 823 ff Schadensersatzansprüche haben.

▶ 15

RA Steindl - Recht 21.07.2021

15

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Die Rechtsfähigkeit ist von der Geschäftsfähigkeit und der Deliktsfähigkeit zu unterscheiden.

▶ 16 RA Steindl - Recht 21.07.2021

16

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Die Geschäftsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, selbst Rechtsgeschäfte vornehmen zu können.

▶ Sie ist in §§ 104 ff. geregelt. Das 3-jährige Kleinkind ist zwar rechtsfähig aber noch nicht geschäftsfähig.

▶ 17 RA Steindl - Recht 21.07.2021

17

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Geschäftsunfähigkeit

▶ Eine minderjährige Person, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist geschäftsunfähig (§ 104 BGB).

▶ Eine geschäftsunfähige Person kann keine wirksamen Willenserklärungen abgeben (§ 105 BGB und daher nicht wirksam Geschäfte abschließen).

▶ 18 RA Steindl - Recht 21.07.2021

18

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

▶ Eine minderjährige Person, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann nur beschränkt am Geschäftsverkehr teilnehmen (§ 106 BGB).

▶ 19 RA Steindl - Recht 21.07.2021

19

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

▶ Sie kann zwar eine Willenserklärung wirksam abgeben, aber zur Wirksamkeit von bestimmten Geschäften bedarf sie der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB).

▶ 20 RA Steindl - Recht 21.07.2021

20

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

▶ ausgenommen Taschengeld § 110 BGB

□ Von Anfang an wirksam sind Rechtsgeschäfte, die der beschränkt Geschäftsfähige mit Geld bezahlt,

- ▶ das ihm zu diesem Zweck oder
- ▶ das ihm zur freien Verfügung

□ von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden ist z.B. Taschengeld, Geschenke.

▶ 21 RA Steindl - Recht 21.07.2021

21

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

▶ **ausgenommen Geschäftsbetrieb**

- Nach § 112 BGB kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts den beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen.
- Durch die Ermächtigung ist der Minderjährige kraft Gesetz für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, z.B. Anmieten von Geschäftsräumen, Verkauf von Waren.

▶ 22 RA Steindl - Recht 21.07.2021

22

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

▶ **ausgenommen Geschäftsbetrieb**

- Ausgenommen davon sind Verträge, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Familiengerichts bedarf (§ 112 Abs. 1 BGB), z.B. für die Aufnahme eines Darlehens oder den Erwerb eines Betriebs gerichtet ist (Katalog des § 1822 BGB).

▶ 23 RA Steindl - Recht 21.07.2021

23

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ Beschränkte Geschäftsfähigkeit

▶ **ausgenommen Arbeitsverhältnis**

- Nach § 113 BGB kann der gesetzliche Vertreter den beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen zum Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen ermächtigen.
- Durch die Ermächtigung ist der Minderjährige kraft Gesetz für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche das Arbeits- oder Dienstverhältnis betreffen, z.B. Kündigung.
- Das Ausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis iSd. § 113 BGB, daher ist § 113 BGB nicht anwendbar.

▶ 24 RA Steindl - Recht 21.07.2021

24

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

▶ (Unbeschränkte/Volle) Geschäftsfähigkeit

- ▶ Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB). Ab diesem Zeitpunkt ist eine natürliche Person voll geschäftsfähig.
- ▶ Rechtsgeschäfte können voll wirksam abgeschlossen werden

▶ 25 RA Steindl - Recht 21.07.2021

25

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **1. Natürliche Personen**

- ▶ Die Deliktsfähigkeit betrifft die Fähigkeit nach §§ 827 ff. für eine schadensstiftende Handlung zur Verantwortung gezogen zu werden.
- ▶ Zum Schutze des Kindes beginnt die Deliktsfähigkeit frühestens mit dem 7. Lebensjahr nach § 828 Abs. 3 (Ausnahme im Straßenverkehr, da erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres)

▶ 26 RA Steindl - Recht 21.07.2021

26

Übungsfall

A ist 8 Jahre alt und möchte mit seinem Fahrrad die Straße auf und ab fahren. Seine Mutter ermahnt ihn, dass er auf die geparkten Fahrzeuge aufpassen soll. A erwidert: „ja, ja...“ und schon ist es passiert. A fährt aus Unachtsamkeit in den neuen vollkaskoversicherten BMW des launischen Nachbarn B. Es entsteht Sachschaden in Höhe von 2.000 €. Die Familie des A hat eine private Haftpflichtversicherung.

Wer wird den Schaden bezahlen?

▶

27

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **2. Juristische Personen**

- ▶ Am Rechtsverkehr nehmen nicht nur einzelne Personen teil, sondern auch Zusammenschlüsse von Menschen.
- ▶ Juristische Personen sind Vereinigungen von Menschen mit Rechtsfähigkeit, insbesondere Vereine (§§ 21-79 BGB), Stiftungen (§§80-88 BGB) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (§89 BGB).

▶ 28 RA Steindl - Recht 21.07.2021

28

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **2. Juristische Personen**

- ▶ Juristische Personen des Privatrechts sind neben dem eingetragenen Verein noch die GmbH, die AG und die Genossenschaft. Diese sind in eigenen Gesetzen geregelt. Im BGB ist in §§ 80 ff noch die Stiftung des Privatrechts geregelt.

▶ 29 RA Steindl - Recht 21.07.2021

29

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **2. Juristische Personen**

- ▶ Zu den juristischen Personen zählen weiter die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach wie Kommunen als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

▶ 30 RA Steindl - Recht 21.07.2021

30

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **2. Juristische Personen**

- ▶ Keine juristischen Personen sind die OHG und die KG. Diese Gesellschaften des Handelsrechts sind Sonderformen der BGB-Gesellschaft nach § 705. Es handelt sich um Zusammenschlüsse von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.

▶ 31

RA Steindl - Recht 21.07.2021

31

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **2. Juristische Personen**

- ▶ Das Recht der juristischen Person wird im Handels- und Gesellschaftsrecht weiterentwickelt und ist die Grundlage für die kaufmännischen Rechtsformen, die ihrerseits in den letzten Jahren auch eine durchgängige Internationalisierung erfahren haben, wie z.B. durch die englische Limited (Ltd.)

▶ 32

RA Steindl - Recht 21.07.2021

32

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **2. Juristische Personen**

- ▶ *Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Sie beginnt bei juristischen Personen mit der Eintragung in das zuständige Register (z.B. §21 BGB, §§36, 41 Abs. 1 AktG, §§7 Abs. 1, 11 GmbHG).*
- ▶ z.B. wenn Geschäftsführer einer GmbH, die vor der Eintragung in das Handelsregister bereits die Geschäfte aufnehmen, haften diese persönlich und unbeschränkt, weil die Gesellschaft als handelnde juristische Person noch nicht entstanden ist (§11 Abs. 2 GmbHG).

▶ 33

RA Steindl - Recht 21.07.2021

33

BGB – Allgemeiner Teil

▶ 3. Verbraucher und Unternehmer

- ▶ Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§13 BGB)
- ▶ Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

▶ 34 RA Steindl - Recht 21.07.2021

34

BGB – Allgemeiner Teil

▶ 3. Verbraucher und Unternehmer

- ▶ Unternehmer sind Freiberufler und Gewerbetreibende gleichermaßen,
- ▶ Verbraucher ist, wer nicht unternehmerisch tätig ist.
- ▶ Wer als Nichtunternehmer aber einen Unternehmer nach außen vertritt – beispielsweise in einem Arbeitsverhältnis –, der handelt kraft Vertretungsrecht bevollmächtigt, so daß die Rechtsfolgen den Arbeitgeber (und nicht den handelnden Arbeitnehmer) treffen.

▶ 35 RA Steindl - Recht 21.07.2021

35

BGB – Allgemeiner Teil

▶ 4. Sachen

- ▶ Sachen sind körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), z.B. eine greifbare Sache, wie ein Buch, Fernseher, Auto.
- ▶ Sachen sind auch Rechtsobjekte. An ihnen können Besitzrechte und Eigentumsrechte bestehen. Rechtsobjekte werden Rechtssubjekten (Personen) zugeordnet.

▶ 36 RA Steindl - Recht 21.07.2021

36

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **4. Sachen**

▶ Bewegliche und unbewegliche Sachen

- ▶ Bewegliche Sachen müssen körperlich erfassbar sein. Daher sind Wärme und Schallwellen keine Sachen. Flüssigkeiten und Gase sind nur dann Sachen, wenn sie in Behälter lagern.
- ▶ Unbewegliche Sachen sind Grundstücke (körperliche Erdoberfläche).
- ▶ Die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen ist für die Eigentumsübertragung von Bedeutung.

▶ 37 RA Steindl - Recht 21.07.2021

37

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **II. Die Privatautonomie**

- ▶ Freiheit ist die „natürliche Fähigkeit, das zu tun, was einem jeden zu tun beliebt, sofern es nicht durch Gewalt oder Recht verhindert wird“
- ▶ Wichtigstes Element der Privatautonomie ist die *Vertragsfreiheit*.

▶ 38 RA Steindl - Recht 21.07.2021

38

BGB – Allgemeiner Teil

▶ **II. Die Privatautonomie**

▶ Die Vertragsfreiheit

- ▶ Diese besteht im wesentlichen aus drei Elementen:
 - der Abschlußfreiheit,
 - der Inhaltsfreiheit und
 - der Formfreiheit.

▶ 39 RA Steindl - Recht 21.07.2021

39
